

Dezernat 5, 10.10.2022, 51-5235

**Beantwortung von Fragen der Fraktion „Bündnis 90/ Die Grünen“
zum Haushaltsplan und Stellenplan für das Amt für Jugend und Familie -Jugendamt-
Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 18.10.2022, TOP 5.1**

Frage 1:

Was hat sich bei den Zielen, Kennzahlen und an den speziellen Bewirtschaftungsregeln gegenüber dem Vorjahr verändert?

Antwort:

Die Ziele und die speziellen Bewirtschaftungsregeln sind gegenüber dem Vorjahr nicht verändert worden.

Die statistischen Kennzahlen für die Haushaltsplanung 2023 bis 2025 wurden aus dem Haushaltsplan 2022 übernommen. Die Ansätze für das Jahr 2025 wurden ebenfalls nach 2026 übertragen.

Frage 2:

Die Ansätze für die mittelfristige Planung wurden auf der Grundlage der etatisierten Erträge und Aufwendungen 2021 und zu erwartenden Veränderungen gebildet: Wie hoch waren diese Ansätze, gab es Sondereffekte und welche Veränderungen werden erwartet? Sind hier prozentuale Steigerungen vorgenommen worden?

Antwort:

Die zugrundeliegenden etatisierten Erträge und Aufwendungen 2021 sind in der Anlage 5 der Beschlussvorlage abgebildet. Die Ansätze für 2021 sind bereits Anfang 2019 geplant worden, weil seinerzeit eine Planung für den Doppelhaushalt 2020/2021 erforderlich war. Seinerzeit für 2021 bereits erwartete Veränderungen sind berücksichtigt worden. Sondereffekte wie die Belastungen aus der Corona-Krise konnten dabei aber noch nicht eingeplant werden.

Die wesentlichen Veränderungen, die im Jahr 2023 erwartet werden und bei der Haushaltsplanaufstellung berücksichtigt worden sind, sind in der Beschlussvorlage jeweils bei der entsprechenden Produktgruppe beschrieben. Das sind insbesondere die Produktgruppen 11.06.01 und 11.06.02. Die Steigerungen resultieren im Wesentlichen aus einer aufgaben-/themenbezogenen Kalkulation, wie sich die dort erwarteten Veränderungen finanziell auswirken dürften.

Prozentuale Steigerungen sind – wie jedes Jahr – eingerechnet worden bei dem Finanzmittelbedarf, der sich ergibt, weil freie Träger im Rahmen von Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen (LEQ) und im Rahmen von Leistungs- und Finanzierungsvereinba-

rungen (LuF) einen Finanzierungsanspruch haben. Die jährlichen Personal- und Sachkostensteigerungen, denen die freien Träger ausgesetzt sind, führen dazu, dass der kommunale Finanzmittelbedarf steigt.

Frage 3:

Zur Produktgruppe 11.05.07: Wie kommt es hier zu einer Steigerung der Ausgaben (+ 50.725 €), wenn die Veränderungen budgetneutral veranschlagt werden sollen?

Antwort:

Die budgetneutrale Veranschlagung bezieht sich auf die Gewährung der Unterhaltsvorschussleistungen an den berechtigten Personenkreis auf der Ausgabenseite sowie auf die erwarteten Leistungen der Unterhaltsverpflichteten und auf die Kostenerstattungen des Landes auf der Einnahmenseite. Diese Ausgaben wie auch die Einnahmen wurden in identischer Höhe – und somit budgetneutral – veranschlagt.

Neben den vorstehend genannten Positionen sind in der Produktgruppe weitere Ausgaben abgebildet, insbesondere die Personalaufwendungen. Deren veranschlagte Steigerung bewirkt die höheren Ausgaben.

Frage 4:

Zur Produktgruppe 11.06.01 (Steigerung von 2,895 Mio.): Was steckt hinter der zusätzlichen Sprachförderung in den Kitas, die pro Jahr ein Mehraufwand von 280.000 € verursachen? Wer ist der durchführende Träger?

Antwort:

Durchführender Träger ist der AWO Bezirksverband OWL. Der zusätzliche Finanzmittelbedarf von 280.000 € hat im Wesentlichen zwei Ursachen:

- Auf der einen Seite steigt der Bedarf an zusätzlicher Sprachförderung in den Kitas immer noch an. Im Kita-Jahr 2020/2021 gab es ca. 65 sog. Sprachspielgruppen. Im vergangenen Kita-Jahr 2021/2022 ist diese Zahl bereits gesteigert worden. Neben den regelmäßig im Haushalt zur Verfügung stehenden Betrag von 240.000 €/Jahr sind dafür Mittel aus dem Corona-Aktionsplan eingesetzt worden. Für das laufende Kita-Jahr 2022/2023 sind 90 Sprachspielgruppen geplant. Der Bedarf wäre sogar noch größer, aber es stünden gar nicht die personellen Ressourcen zur Verfügung, um noch mehr Sprachspielgruppen durchführen zu können. Um das etwas zu kompensieren, sind die Sprachspielgruppen vergrößert worden.
- Auf der anderen Seite sind die Personalkosten für die Sprachförderkräfte deutlich gestiegen, weil sie jetzt nach dem für den AWO Bezirksverband OWL geltenden Tarifvertrag entlohnt werden.

In etwa 1/3 der zusätzlichen Kosten entfallen auf die Ausdehnung der zusätzlichen Sprachförderung auf weitere Kinder. Ca. 2/3 der zusätzlichen Kosten entfallen auf die höheren Personalkosten.

Frage 5:

Zur Produktgruppe 11.06.01 (Steigerung von 2,895 Mio.): Was ist mit dem Satz gemeint: „Bei der Ansatzbildung ... für Personalkosten zu decken sind“. Worauf bezieht sich diese Aussage?

Antwort:

In der Anlage 4 wird der Personalmehrbedarf begründet und es werden Aussagen zur Refinanzierung der damit verbundenen Personalkosten getroffen. Bezüglich der dortigen laufenden Nummern

- Anlage 2, Nr. 438,
- Anlage 2, Nr. 456 und
- Anlage 2, Nr. 457

ist dargestellt worden, dass eine Deckung aus der Produktgruppe 11.06.01 sachgerecht ist. In der Summe ergibt sich da ein Betrag von 59.250 €. Der Betrag liegt um 60.000 € niedriger als in der Vorlage dargestellt. Hintergrund ist, dass ursprünglich noch eine weitere zusätzliche Stelle angemeldet werden sollte, die auch aus dieser Produktgruppe hätte gedeckt werden sollen. Diese weitere Stelle hat letztlich aber keinen Eingang in die Stellenplanmeldung gefunden. Zu dem Zeitpunkt war es verwaltungsintern aber nicht mehr möglich, den Finanzmittelbedarf anzupassen.

Frage 6:

Zur Produktgruppe 11.06.01 (Steigerung von 2,895 Mio.): Die aufgelisteten Punkte der Aufwendungen 1. und 2. finden sich nicht in der „neuen“ LuF-Liste (4352/2020-2025)? Gibt es noch weitere Projekte, Initiativen und Angeboten von Trägern, die über den Haushalt finanziert werden und nicht Teil der LuF sind (bitte auflisten)?

Antwort:

Zur besseren Verständlichkeit nachfolgend zunächst der relevante Auszug aus der Beschlussvorlage zum Haushalts- und Stellenplan:

1. *Die während der Corona-Krise gewonnenen Erkenntnisse haben deutlich gemacht, dass Mittel für zusätzliche Initiativen und Aktivitäten in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit benötigt werden. Hierfür sind 25.000 € als Mittelmehrbedarf eingeplant worden.*
2. *Die besondere Bedeutung von Freizeitangeboten in der Ferienzeit (Frühjahr., Sommer und Herbst) ist gerade in der Corona-Krise nochmals sichtbar geworden. Hierfür ist ein Mittelmehrbedarf von 90.000 € eingeplant worden.*

Hier muss zunächst unterschieden werden:

- Die Haushaltsvorlage berücksichtigt den Mittelbedarf ganz unabhängig davon, ob die Mittel später im Rahmen einer LuF an einen freien Träger ausgezahlt werden. Man kann sogar sagen, dass nur ein Bruchteil der Mittel aus dem Budget des Jugendamtes mittels LuF ausgezahlt wird. Die allermeisten Auszahlungen basieren auf Bescheiden, die natürliche Personen (z.B. Bürger*innen, die Unterhaltsvorschuss oder Elterngeld erhalten) oder juristische Personen (z.B. Kita-Träger, die ihre gesetzlichen Zuschüsse erhalten) bekommen.
- Die „neue“ LuF-Liste (4352/2020-2025) bildet nur das ab, was mittels LuF zur Auszahlung gelangen könnte. Der Begriff „gelangen könnte“ ist wichtig, denn es handelt sich ja um eine Informationsvorlage. Ob und in welchem Umfang Maßnahmen aus der „neuen“ LuF-Liste

zum Abschluss einer LuF führen, bedarf zunächst der politischen Entscheidung durch die zuständigen Gremien.

Vor diesem Hintergrund ist es schwierig bis nahezu unmöglich, hier alle Projekte, Initiativen und Angebote von Trägern aufzulisten, die über den Haushalt finanziert werden und nicht Teil der LuF sind.

Die beiden o.g. Maßnahmen stehen nicht auf der „neuen“ LuF-Liste, weil diese Liste immer einen konkreten Trägerbezug herstellt. Auf der LuF-Liste werden dem konkreten Angebot eines konkreten Trägers konkrete (Mehr)Kosten zugeordnet, die mit der Leistungserbringung verbunden sind oder wären.

Die Mittel für zusätzliche Initiativen und Aktivitäten in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit (25.000 €) und die Mittel für Freizeitangebote in der Ferienzeit (90.000 €) sind aber noch keinem konkreten Träger zugeordnet. Werden dem Jugendamt diese Mittel bereitgestellt, wird die Trägerlandschaft informiert und um ganz konkrete Angebote gebeten. Nach positiver Prüfung erhalten die Träger dann einen Zuschussbescheid über die zu bewilligende Summe.

Frage 7:

Zur Produktgruppe 11.06.01 (Steigerung von 2,895 Mio.): Der höhere Mietaufwand beim AWO-Bezirk (Erziehungsberatungsstelle) lässt sich noch nicht ganz nachvollziehen, da auch eine höhere Eigenanteilsfinanzierung (ca. 40.000 €) in der LuF-Liste steht (lf. Nummer 25/28). Gibt es hier noch weitere erklärende Hinweise? Gehört dies nicht eigentlich in die Produktgruppe „Förderung von Familien“?

Antwort:

In der LuF-Liste stehen unter den laufenden Nummern 25 und 28 beide Sachverhalte. In der letzten Spalte der LuF-Liste ist vermerkt, ob die jeweilige bei der Anmeldung zum Haushalt 2023 schon berücksichtigt worden ist:

- Das ist bei der laufenden Nummer 25 (höhere Miete) der Fall, weshalb diese Position auch in der Haushaltsvorlage zu finden ist. Eine Berücksichtigung war möglich, weil der Sachverhalt frühzeitig bekannt war und weil die Umzugsnotwendigkeit unabweisbar erscheint.
- Bei der laufenden Nummer 28 (Anerkennung angebotsbezogener Gemeinkosten und Absenkung Eigenanteil) ist keine Berücksichtigung im Haushalt erfolgt. Der Sachverhalt wurde erst nach Abschluss der verwaltungsinternen Arbeiten zur Haushaltsaufstellung bekannt.

Richtig ist im Übrigen, dass die Position in die Produktgruppe 11.06.02 „Förderung von Familien“ gehört. Dort ist sie auch abgebildet, aber beim Erstellen der Vorlage ist diese Passage versehentlich unter der Produktgruppe 11.06.01 „Förderung von Kindern/Prävention“ aufgeführt worden.

Frage 8:

Zur Produktgruppe 11.06.01 (Steigerung von 2,895 Mio.): Kann das Projekt Bielefelder Viadukt (Rucksack-Kita) umrissen werden (Inhalt und finanzieller Rahmen)?

Antwort:

Die finanzielle Dimension ergibt sich aus der Vorlage. Benötigt werden 47.060 €/Jahr. Die Sachkosten in Höhe von 12.060 €/Jahr sind bereits dauerhaft im Haushalt verankert. Bei den

Personalkosten in Höhe von 35.000 €/Jahr sind bisher aus Versehen nur Mittel bis 31.12.2023 zur Verfügung gestellt worden. Der Mittelmehrbedarf ergibt sich daher erst ab 2024.

Inhaltlich ist das Bielefelder Viadukt in der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 27.05.2020 (TOP 10.4, Drucksachen-Nr. 10944/2014-2020) vorgestellt worden. Rucksack-Kita ist Teil des gesamtstädtischen Übergangskonzepts Bielefelder Viadukt. Das Bielefelder Viadukt wird vom Bildungsbüro, Kommunalem Integrationszentrum und dem Jugendamt in Kooperation konzipiert und umgesetzt.

Das Jugendamt ist sowohl für die Koordinierung im Gesamtprogramm als auch insbesondere für die Umsetzung von Rucksack-Kita im Elementarbereich verantwortlich. Beigefügtes Schaubild zeigt noch einmal die verschiedenen ineinandergreifenden Elemente. Die Rolle des Jugendamtes ist hier schwerpunktmäßig im Bereich „Letztes Kita-Jahr“ und „Gestaltung des Übergangs“ verankert.

Es ist das Ziel, das Programm in das Gesamtbildungskonzept für den Elementarbereich zu integrieren:

- Förderung der Mehrsprachigkeit der Kinder aus zugewanderten Familien,
- Sprachbildung im Elementarbereich mit Sprachspielgruppen,
- Familienzentren in Kitas und Grundschulen,
- gezielte kooperative Elternarbeit.

Frage 9:

Zur Produktgruppe 11.06.02 (+ 4,148 Mio.): Welche Stelle(n) kümmert sich derzeit, um die Kostenheranziehung der Kinder und Jugendlichen in Einrichtungen, die nun zum 01.01.2023 wegfallen wird. Sind diese Stellen mit einem KW-Vermerk hinterlegt worden?

Antwort:

Es wird Bezug genommen auf die Antwort der Verwaltung auf die Anfrage der FDP (Drucksachen-Nr. 4133/2020-2025) vom 25.05.2022 für die Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 01.06.2022.

Die Aufgabenwahrnehmung erfolgt durch die Sachbearbeiter*innen der Wirtschaftlichen Jugendhilfe. Sie arbeiten im Rahmen eine sog. Einheitssachbearbeitung, d.h., dass jede Person für die Komplettbearbeitung einer ihr zugeteilten Fallrate verantwortlich ist.

Mit der Gewährung von wirtschaftlichen Leistungen der Jugendhilfe für einen jungen Menschen sind zeitintensive Aufgaben verbunden wie z.B. Finanzierung der Jugendhilfemaßnahme oder die Geltendmachung von Kostenbeiträgen gegenüber den Eltern. Die Kostenheranziehung der Kinder und Jugendlichen stellt demgegenüber einen sehr geringen Arbeitsaufwand dar, weshalb der Wegfall der Kostenheranziehung der Kinder und Jugendlichen keine Personalressourcen freisetzt. Demzufolge sind auch keine Stellen mit einem kw-Vermerk hinterlegt worden.

Frage 10:

Zur Produktgruppe 11.06.02 (+ 4,148 Mio.): Wie hoch wird die verstärkte Inanspruchnahme der Sozialen Gruppenarbeit ausfallen und woraus begründet sich der Mehrbedarf?

Antwort:

Der Haushaltsansatz ist von 205.000 € in 2022 auf 350.000 € in 2023 erhöht worden. In den Folgejahren wird mit Steigerungen von jährlich 20.000 € gerechnet.

Die Mittelaufstockung ist eine Reaktion auf den steigenden Bedarf an Hilfe in Form Sozialer Gruppenarbeit. Es gibt vermehrt diesbezügliche Nachfragen aus dem Bereich der Erzieherischen Hilfen des Jugendamtes gibt. Im Jahr 2021 konnten diese nicht befriedigt werden, da der einzige Anbieter sein Angebot zum 31.12.2020 eingestellt hatte. Im Jahr 2022 hat ein anderer Träger dann ein neues Angebot installiert, das seither gut genutzt worden ist. Der Betrag von 205.000 € reicht in 2022 nicht aus. Es können für dieses Jahr aber Mittel aus dem Corona-Aktionsplan ergänzend eingesetzt werden.

Frage 11:

Zur Produktgruppe 11.06.02 (+ 4,148 Mio.): Wird der beschriebene Ausbau der Beratungsstellen (350.000 €) gemäß KJSG (über die Landeszuweisung von 1,24 Mio. €) refinanziert?

Antwort:

Die Veränderung im Bereich der Beratungsstellenarbeit hat ihre Ursache – u.a. – im Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG). Zur Finanzierung sind vorsorglich Mittel in den Haushalt 2023 ff. eingestellt worden.

Die angesprochene Landeszuweisung resultiert nicht aus dem KJSG, sondern aus dem Landeskinderschutzgesetz (LKiSchG). Diese Mittel sind für einen anderen Zweck bestimmt.

Frage 12:

Zu Anlage 1: Warum wird ein Zuschussbedarf bei UMF in Höhe von 1,7 Mio. dargestellt, obwohl eine vollständige Refinanzierung erfolgen soll? Sind hier auch die UMA dargestellt oder ist dies jetzt eine Gruppe?

Antwort:

Zu den Begriffen UMF und UMA. Die ursprüngliche Bezeichnung lautete „unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (UMF)“. Der Gesetzgeber verwendet seit einiger Zeit den Begriff „unbegleitete minderjährige Ausländer (UMA)“. UMF und UMA sind daher Synonyme. Richtig ist aber, künftig von UMA zu sprechen.

Die Finanzpositionen für die UMA stellen keine eigene Gruppe dar, sondern sind Bestandteil der Produktgruppe 11.06.02 „Förderung von Familien“. Vergleichbar wie beim Unterhaltsvorschuss in der Produktgruppe 11.05.07 sind auch hier die Leistungen an die Träger der UMA-Einrichtungen auf der Ausgabenseite sowie die erwartete Kostenerstattung des Landes auf der Einnahmenseite budgetneutral veranschlagt.

Der Zuschussbedarf von ca. 1,7 Mio. € resultiert aus einer Veranschlagungsproblematik im Haushalt. Der nicht vom Jugendamt zu kalkulierende Personalaufwand, der dem Bereich UMA zugeordnet worden ist, ist zu hoch veranschlagt worden. Richtig wäre eine Verteilung auch auf

andere Kostenstellen in der Produktgruppe 11.06.02 „Förderung von Familien“. Die korrekte Verteilung ist vom Amt für Personal für das Jahr 2023 avisiert worden. Die aktuell nicht korrekte Verteilung führt zu einer Schiefelage innerhalb der Produktgruppe 11.06.02 „Förderung von Familien“, die sich aber auf das Gesamtergebnis dieser Produktgruppe und auf das Budget des Jugendamtes nicht auswirkt.

Frage 13:

Zur Anlage 2 – Stellenplan: Welche Stellen sind derzeit nicht besetzt?

Antwort:

Im Jugendamt mit seinen umgerechnet ca. 830 Vollzeitstellen und deutlich mehr als 1.000 Mitarbeiter*innen gibt es eine permanente Fluktuation. Es wird intensiv daran gearbeitet, dadurch möglichst keine oder allenfalls eine kurzfristige Vakanz entstehen zu lassen. Um das zu erreichen, wird bei jeder freiwerdenden Stelle unverzüglich nach Bekanntwerden das Wiederbesetzungsverfahren eingeleitet. Hintergrund ist, dass jede Vakanz dazu führt, dass die Aufgaben nicht in dem erforderlichen Umfang wahrgenommen werden können.

Der Fachkräftemangel erschwert die Wiederbesetzung freiwerdender Stellen. Das gilt in besonderem Maße für pädagogisches Personal, das in den Kitas, den Erzieherischen Hilfen und den stationären Jugendhilfeeinrichtungen des Jugendamtes eingesetzt wird. Das gilt sowohl für die Ebene der Mitarbeitenden, wie auch für die Leitungsebenen.

Die größten Personalgewinnungsprobleme ergeben sich bei den Erzieher*innen. Die Wiederbesetzung freier Stellen dauert dort auch länger. Stand heute sind bei den Heilpädagog*innen umgerechnet 9,7 Vollzeitstellen nicht besetzt, konkret fehlen 14 Personen. Bei den Fachkräften (Erzieher*innen) fehlen aktuell 14 Kräfte auf umgerechnet 9,4 Vollzeitstellen. Außerdem sind aktuell zwei Stellen für stellvertretende Leitungskräfte ausgeschrieben.

Frage 14:

Zu Anlage 2 – Stellenplan: Sachbearbeitung Bundeselterngeld – Welche Fallzahlen werden bei einer VZÄ zugrunde gelegt? Warum muss eine Verdoppelung der Stellenanteile nun umgesetzt werden und dies über die 2. Veränderungsliste? Sind weitere organisatorische und digitale Anpassungen möglich, um die Bearbeitung zu verbessern?

Antwort:

Für den Bereich Elterngeld gibt es keine Fallzahlen, weil es keine einheitliche Bezugsgröße gibt. Bei der Aufgabe Elterngeld haben sowohl die Zahl der Anträge, die Zahl der laufenden Fälle und weitere Aufgaben wesentlichen Einfluss auf den Arbeitsaufwand. Erforderlich ist daher eine Gesamtbetrachtung der Aufgaben, eine Bemessung der jeweiligen Zeitanteile und der Abgleich mit den Jahresarbeitsminuten von vollzeitbeschäftigten Mitarbeitenden.

Vor diesem Hintergrund ist jüngst eine Personalbedarfsberechnung im Zusammenwirken mit dem Amt für Organisation, IT und Zentrale Leistungen erfolgt. Sie hat einen Personalbedarf für den Arbeitsbereich Elterngeld von 12,6 Stellen ergeben. Anlass für die Personalbedarfsberechnung waren – neben den umfangreichen Rechtsänderungen in den letzten Jahren – die steigenden Bearbeitungszeiten, die mittlerweile ein für junge Eltern unzumutbares Maß erreicht haben.

Im Stellenplan sind für den Arbeitsbereich Elterngeld bisher insgesamt 5,9 Stellen vorgesehen. Es ergibt sich daher der beantragte Stellenmehrbedarf von 6,7 Stellen. Die Personalbedarfsberechnung konnte erst vor kurzem abgeschlossen, so dass eine Anmeldung des Stellenbedarfs über die 2. Veränderungsliste erforderlich wurde. Die 1. Veränderungsliste musste bereits im Mai 2022 erstellt werden.

Die Besetzung der beantragten Mehrstellen ist umgehend erforderlich. Elterngeld ist eine einkommensersetzende Leistung für junge Eltern, die nach der Geburt ihres Kindes Elternzeit nehmen. Die Leistung ist spätestens nach Auslaufen des Mutterschaftsgeldes den Eltern aus-zuzahlen, da ansonsten der Lebensunterhalt junger Familien gefährdet ist.



Ingo Nürnberger
Erster Beigeordneter